

„Ich fürchte den Mann, den alle loben ...“
Instruction für den enzenbergischen Obervogt in Singen

Von Herbert Berner

Wolf-Dieter Sick zum 65. Geburtstag zugeeignet

Wenn im folgenden die *Instruction für den Obervogten der Pfand, und Gunkel-lebenbaren Herrschaften Singen und Mühlhausen, Franz Sales Ummenhofer*, erlassen durch den Grafen Franz Joseph I. von Enzenberg (1747–1821) am 23. August 1806, vorgestellt und erläutert wird, so deshalb, weil es sich in vieler Hinsicht um ein außergewöhnliches Dokument handelt. Es wurde erlassen am Ende des alten Römischen Reiches Deutscher Nation. Der Verfasser gehört noch ganz und gar nach seinem gesellschaftlichen Rang und seiner beruflichen Stellung der zu Ende gehenden feudalen Epoche an, zugleich aber ist er als gläubiger Katholik ein überzeugter Vertreter der Aufklärung und durchdrungen von freimaurerischen Idealen. Man spürt, wie er mit Unbehagen dem Anbruch einer ungewissen Zeit entgegenseht, die so vieles ändern und – ihm noch unvorstellbar – neue staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Formen bringen wird.

Auch die Ausführlichkeit dieser Instruktion, eines im Folioformat auf 52 Seiten eng beschriebenen Libells mit 80 Paragraphen¹ übersteigt weit den sonst üblichen Umfang derartiger Anweisungen, die für die Herrschaft Singen/Mägdeberg seit 1673 vorliegen. Dies hat zwei Ursachen. Einmal hielt sich der Grundherr, hoher Justizbeamter in österreichischen Diensten, nur ganz selten – im ganzen nur dreimal in seinem Leben – jeweils einige Wochen in seinen „vorländischen Besitzungen“ auf und mußte daher deren Administration seinem Obervogt überlassen. Zum anderen aber lag ihm vornehmlich daran, dem neuen Obervogt nicht nur Anweisungen für sein *ämtliches Benehmen ... das wesentlichste seiner aufhabenden Pflichten, und Obliegenheiten* zu erteilen, sondern ihm *die vorzüglichste Grundsätze ... zu seiner künftigen Geschäftsleitung und Führung* nahezubringen. Und eben diese für jene Zeit überraschend ungewöhnlichen, mitunter geradezu modern anmutenden Grundsätze sind es, die neben praktischen Ratschlägen etwa für die Führung des Personals oder den Umgang mit den Untertanen unser Interesse wecken.

Lebenslauf des Grafen Franz Joseph von Enzenberg bis 1806

Franz Joseph von Enzenberg entstammte einem tirolischen Geschlecht, das 1587 in den Adelsstand erhoben wurde.² Im Jahre 1764 erlangte der Vater Kassian Ignaz Bonaventura (1709–1772) die Würde eines Reichsgrafen. Als Oberamtspfleger in Bozen hat er die Entwässerung der versumpften Gebiete des Etschtales eingeleitet und damit die Anlage der Obstkulturen ermöglicht. Zuletzt Präsident

1 EAS 011/11 = 488.

2 Alle biographischen Veröffentlichungen basieren im wesentlichen auf der 1872 veröffentlichten Biographie in der Zs. Carinthia; weitere Literaturhinweise bei BERNER: Die beiden Grafen Enzenberg.

des neugeschaffenen Tirolischen Landesguberniums (Gubernium = Landesregierung) zu Innsbruck, war er einer der ersten Förderer des Baues der Arlbergstraße, brachte den Salzhandel in Hall in die Höhe und widmete sich besonders der Hebung des Volksschulwesens; ihm ist auch entscheidend die Einführung der Tiroler Bienenzucht zu danken.

Der einzige Sohn Franz Joseph verdankte dem Vater viel. Nach vorzüglicher Ausbildung in den Rechts- und Kameralwissenschaften absolvierte er die übliche Kavaliereise, Praktika bei den österreichischen Gouverneuren in Mailand und Brüssel, trat sodann 1769 unter seinem Vater in das Tirolische Landesgubernium ein und bereiste die Vorlande (u.a. Aufenthalt in Freiburg im Breisgau³); weitere Ausbildungsstationen waren das Reichskammergericht Wetzlar, das Böhmisches Landesgubernium in Prag und die k.k. Intendenza zu Triest.

Im Juli 1771 vermählte sich der wirkliche o.ö. Gubernial- und Revisionsrat mit Maria Walburga Gräfin von Rost (1755–1828); die Ehe kam durch Vermittlung der Taufpatin des jungen Grafen, Kaiserin Maria Theresia, zustande, die ihren Patensohn, den sie *le beau Frantzl* nannte, zeitlebens begünstigt hat. Durch die Heirat mit der Rostischen Erbtochter Maria Walburga kam Franz Joseph von Enzenberg in den Besitz der österreichischen Pfandherrschaft Singen-Mühlhausen mit Arlen; zu dieser Herrschaft gehörte u.a. auch das fürstenbergische Lehen Schieggengut in Singen sowie der Dormettinger Zehnt (Landkreis Balingen) aus der rostischen Erbmasse, dessen Ertrag mit der Schwägerin Theresia von Rost, verheiratete Lodron, geteilt werden mußte. Bei der Eheschließung stand die Lehenherrschaft noch unter vormundschaftlicher Verwaltung; erst am 12. Januar 1774 wurde die Lehensurkunde ausgefertigt. Enzenberg erreichte es, daß seine Herrschaft aus der Kompetenz des nellenburgischen Oberamts in Stockach entlassen und unmittelbar der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg unterstellt wurde.⁴

Nach 10jähriger Tätigkeit in Innsbruck ernannte Kaiser Joseph II. den Grafen Enzenberg zum Obrist-Hofmeisteramtsvertreter bei seiner älteren, unverehelichten Schwester, der Erzherzogin Maria Anna (1738–1789), die nach dem Tod der Kaiserin auf Veranlassung ihres Bruders die von ihr erbaute Residenz zu Klagenfurt bezog; 1782 erfolgte die Ernennung des Grafen zum Kärntner Landstand und Vizepräsidenten des in diesem Jahr neu errichteten inner- und oberösterreichischen Appellations- und Kriminalgerichtes zu Klagenfurt, 1790 zum Wirklichen Präsidenten dieses Gerichtes – ein Amt, das er (mit Unterbrechungen) bis zu seinem Tode innehatte. 1790 war er im Auftrag Kaiser Leopolds II. bevollmächtigter Hofkommissär beim Offenen Landtag zu Innsbruck; 1803–1806 Präsident des neu errichteten Appellationsgerichtes Venedig und Reformator der dortigen Justizverhältnisse.

Nach dem Preßburger Friedensvertrag, durch den Österreich u.a. Venezien verlor, kam Franz Joseph von Enzenberg, in der Familie der *Kärntner Franz* genannt, nach Singen; der einzige Sohn Franz II. Seraphicus Joseph (1775–1843)

3 BERNER: Freiburger Strohhede.

4 Zu Geschichte und Beschreibung der Herrschaft Singen künftig BERNER (Hg.) (1989): Singen – Dorf und Herrschaft. – Konstanz (= Band 2 der Singener Stadtgeschichte).

war damals Wirklicher Rat beim Kärntner Landrecht. Die Landgrafschaft Nellenburg war bereits am 1. Januar 1806 von dem württembergischen Landeskommissar und Wirklichen Regierungsrat D. Mohl (Singen am 8. Januar) in Besitz genommen worden, doch erfolgte die offizielle Übergabe der Landgrafschaft Nellenburg an den württembergischen Generallandeskommissär Freiherr von Reischach in Anwesenheit der nellenburgischen Stände und Orte erst am 2. Juni 1806 in Stockach. Als Vertreter der Herrschaften Singen-Mühlhausen nahm Obervogt Johann Nepomuk Müller an der Zeremonie in Stockach teil. Die Erbhuldigung in Singen nahm am 31. Oktober 1806 der Kreishauptmann von Tuttlingen, Freiherr von Hiller, entgegen. Da sich Graf Franz Joseph von Enzenberg bereits wieder in Klagenfurt befand, legte für ihn der neue Obervogt Franz Sales Ummenhofer den Huldigungseid an den König von Württemberg ab. Die Ausstellung der Instruktion am 23. August 1806 markiert somit die Ablösung des bisherigen Obervogts Müller und den Dienstantritt seines Nachfolgers.

Die Obervögte Johann Nepomuk Müller und Franz Sales Ummenhofer

Johann Nepomuk Müller war dem Grafen vom Präsidenten der v.ö. Regierung in Freiburg im Breisgau, dem Freiherrn von Summeraw empfohlen worden; dort war er als Amtssekretär im Justizfach in der Präsidialkanzlei tätig gewesen. In seine Dienstzeit 1795–1806 fallen – den Dreißigjährigen Krieg ausgenommen – die schwersten Jahre, die Singen im Gefolge der Koalitionskriege erlebte; nicht nur die Untertanen, auch die Herrschaft waren ausgeplündert und die Kassen leer. Müller reichte Anfang August 1806 aus *sebr geltenden persönlichen Gründen* um seine Entlassung ein. Er hatte einigen Arlener Bürgern, die damals in das Banat auswanderten, ihr Vermögen aus dem Erlös des Verkaufs der Liegenschaften nicht ausgehändigt; der unvermutete Aufenthalt des Grafen von Enzenberg in Singen ermöglichte es offensichtlich den betroffenen Familien, persönlich vorstellig zu werden.⁵ Darauf konnte Obervogt Müller nicht mehr im Amt verbleiben, wurde jedoch am 29. August 1806 im Unteren Schloß (Walburgishof) in Anwesenheit des herrschaftlichen Vogtes, der beiden Bürgermeister und des Gerichts mit Dank für seine in Kriegsnot geleisteten Dienste verabschiedet; im nächsten halben Jahr berichtigte er noch die rückständigen Amtsrechnungen.

Bei der Gelegenheit wurde der neue Obervogt Franz Sales Ummenhofer (1770–1854) aus Konstanz vorgestellt. Nach juristischen Studien stand er dort als Magistratssekretär im Dienst. In den schwierigen Jahren der württembergischen Innehabung von Singen (bis 1810) und der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit (1813) sollte er sich als ein umsichtiger, überaus hilfreicher und wertvoller Beamter der Singener Grundherren bewähren. Im Jahre 1814 entfiel unter den gänzlich veränderten Verhältnissen die Amtsbezeichnung „Obervogt“ zugunsten der nun angemessenen Bezeichnung „Rentbeamter“ (bis 1827). Franz I. Joseph von Enzenberg entschloß sich unter dem Eindruck des selbstherrlichen tyrannischen Regimes des württembergischen Königs Friedrich, seine hegauischen Herrschaften im Oktober 1807 seinem Sohn zu übergeben, der sämt-

5 HACKER, S. 125.

liche k.k. österreichischen Dienste niederlegte, um sich in Singen *permanent zu etablieren*. Er heißt deshalb in der Familie der *Singener Franz*. Die in § 24 der Instruction angedeutete Änderung der staatlichen Zugehörigkeit sollte sich rasch und unaufhaltsam vollziehen.

Jurist, Naturwissenschaftler, Schriftsteller und Mäzen

Die Instruction ist nicht nur ein bemerkenswertes Dokument einer Zeitenwende, sondern auch eines höchst gebildeten Mannes, der von den Ideen des aufgeklärten Humanismus durchdrungen war. Franz Joseph von Enzenberg beherrschte vier Sprachen, insbesondere Latein und Italienisch, und war ein hervorragender Chemiker, Physiker und Mineraloge; noch im Alter überraschte er seine Gäste mit Zauber- und Taschenspielerkunststücken und beschäftigte sich in Mußestunden gerne mit Buchbinderarbeiten. Im Jahre 1789 entdeckte er u.a. das Geheimnis, dem Öl eine wachsartige Härte zu verschaffen und daraus Kerzen zu gießen. Er erklärte das Verfahren seinem Obervogt Frey mit allen erforderlichen Handgriffen gegen das Versprechen, nichts davon zu verraten und das Verfahren nur für den Hausgebrauch anzuwenden.⁶ Über die Förderung der Landwirtschaft veröffentlichte er mehrere Aufsätze und Broschüren (etwa zum Thema der Schafzucht oder der Verbesserung von hölzernen Brunnenröhren). Gelegentlich erschienen von ihm auch Gedichte (1812 *Moskaus Brand im Teutschen Museum*; 1808 *Aufruf eines Gerichtsherrn und Gutsbesitzers in Kärnten an seine Untertanen zur allgemeinen Landwehre*). Seine Publikationen, dichterischen Versuche und wissenschaftlichen Abhandlungen (Volkswirtschaft, Naturwissenschaften) erschienen unter dem Pseudonym *Gerbnezne* im Hesperus, in der Zeitschrift Carinthia, in den Wiener Merkantilistischen Analen, im Österreichischen Nationalkalender oder in der Wiener Allgemeinen Literaturzeitung. Er besaß eine große Bibliothek im Wert von 25 000 Gulden; seine reiche Mineraliensammlung befindet sich heute in den Fürstlich Fürstenbergischen Sammlungen zu Donaueschingen. Mehrere tirolische bildende Künstler verehrten ihn als ihren Mäzen. Seine Wohltätigkeit für Arme und Benachteiligte war weit bekannt. Im Jahre 1814 regte er u.a. an, die damals üblichen persönlichen Neujahrsbesuche gegen einen Betrag von 20 Kreuzern abzulösen; die Namen der Ablöser wurden veröffentlicht, der Ertrag kam den Armen zugute. Der Brauch bürgerte sich in der österreichischen Monarchie ein.⁷ Mit zahlreichen führenden österreichischen Gelehrten und Künstlern seiner Zeit stand er in Verbindung; seine Bekanntschaft mit Joachim Winckelmann, mit dem Bildhauer Antonio Canova oder mit dem Rechtsphilosophen und Kameralwissenschaftler Cesare Beccaria mögen indes für viele andere Namen stehen.⁸

Leider kennen wir die Bibliothek des Grafen nicht. Sie hätte Aufschluß geben können, woher er sein Wissen, seine politischen, ökonomischen und philosophischen Ansichten bezogen hat. Indessen gehen wir wohl nicht fehl in der An-

6 EAS 0 1 1/4 =46, 1789 XII 11.

7 CEFARIN, S. 96.

8 Das 1857 nach Schloß Tratzberg in Tirol verbrachte Enzenbergische Privatarchiv ist zum größten Teil noch nicht ausgewertet; in Singen verblieb lediglich das Archiv der Herrschaft.

nahme, wenn wir darin die mit den Ideen des Humanismus verbundene Literatur der *Philosophia moralis*, das Römische Recht, das damals moderne Naturrecht und historische Werke sowie die mit dem Begriff „Adeliges Land- und Feldleben“ umschriebene agrarwissenschaftliche sowie ökonomisch-volkswirtschaftliche Literatur vermuten.⁹

Wenn die Gesetzgebung Josephs II. die umfassende Gewalt des Hausherrn (Hausvaters) über die Familie wesentlich zugunsten einer Verselbständigung des Individuums und Ausweitung der Macht des Staates einschränkte, so war der eher hausväterlich gesonnene Graf Enzenberg hierin gewiß nicht seiner Meinung. Dagegen bejahte er voll und ganz die mit dem Entstehen der neuen Volkswirtschaftslehre einhergehende Entwicklung der Verwaltungswissenschaft und die Verselbständigung der Agrarwissenschaften.¹⁰ Das humanistisch begründete Bekenntnis zur Toleranz in der Denkart des Grafen nahm nur die Juden aus, gegen die er eine Aversion hegte. Den Ideen der Französischen Revolution stand er zunächst zwiespältig, abwartend gegenüber: Er zeigte Verständnis für das Aufbegehren des mißachteten dritten Standes, doch war und blieb er – auch dies in Grenzen – ein Anhänger der von Joseph II. als einer „Revolution von oben“ betriebenen Reformen, denn eine eingebildete Freiheit führe letztendlich ins Chaos.

Einfluß der Freimaurerei

Wesentlich geprägt wurde Enzenberg durch die Freimaurerei, die im geistigen Entwicklungsprozeß seit dem 18. Jahrhundert als ein möglichst alle Glaubensbekenntnisse und die verschiedenen gesellschaftlich-politischen Auffassungen in toleranter Form vereinigender Geheimbund eine große Rolle spielte; in Österreich unterstützten die Freimaurer voll und ganz die Reformpolitik Maria Theresias und Joseph II., dessen Vater Kaiser Franz I. in seiner Jugend 1731 selbst Mitglied einer Loge war. In Kärnten sympathisierte die Erzherzogin Maria Anna freimütig mit der Freimaurerei, der übrigens neben bürgerlichen Gelehrten, Künstlern und dem fortschrittlichen Adel auch Mitglieder des römisch-katholischen Klerus angehörten. Die Forderung nach Gleichheit der Menschen, Abbau ständischer Privilegien und eine besondere Aufgeschlossenheit für die exakten Wissenschaften kennzeichnen die damaligen Freimaurer, die auch seit 1792 Beziehungen zu den frühdemokratischen Jakobinern unterhielten.¹¹

Graf Enzenberg gehörte 1777 in Innsbruck der Loge *Zu den drei Bergen* an, in Klagenfurt der um 1783 gegründeten Loge *Zur wohltätigen Marianna* und in Wien der Loge *Zur wahren Eintracht* bzw. ihrer Nachfolge-Loge *Zur Wahrheit* an; die Vermutung liegt auf der Hand, daß er als einer der vielen etablierten und gebildeten Staatsdiener auch dem 1776 in Bayern gegründeten, in enger Beziehung zu den Freimaurern stehenden kurzlebigen Illuminaten-Orden nahestand, der seine moralischen Prinzipien in die Gesellschaft übertragen und diese emanzi-

9 BRUNNER: *Adeliges Landleben*, S. 108, 114, 128, 238f., 272, 230.

10 BRUNNER: *Neue Wege*, S. 110, 118f.

11 REINALTER: *Freimaurer*, S. 9, 14, 17, 35ff. KRIVANEC, S. 178.

patorisch zu einer *Allumfassenden Bruderschaft der Menschheit* verändern wollte. Nach dem Freimaurerpatent Joseph II. begann der Niedergang der Logen, die nach dem Regierungsantritt des mißtrauischen, reaktionären Kaiser Franz II. ihre Tätigkeit ab 1793 offiziell einstellten.¹² Enzenberg blieb jedoch der Freimaurerei innerlich verbunden, denn er besuchte im Jahre 1797, als Kärnten von den Franzosen besetzt und der Freimaurerbund in Österreich verboten war, eine französische Tafelloge; auch 1809 nahm er auf Einladung des französischen Generals Rusca, damals Gouverneur von Kärnten, an einer Tafelloge teil, was ihm beide Male Unannehmlichkeiten eintrug; als treuer Diener seines Kaisers wollte er lediglich diese Verbindungen zum Wohle Kärntens nutzen.¹³

Inhalt und Bewertung der Instruction

Der Vertrag (oder auch die Arbeitsplatzbeschreibung) beginnt mit *I. Pflichten gegen Gott* (§§ 1–10). Der Obervogt hat sein Umfeld im Sinne christkatholischen Glaubens zu gestalten und Geistliche an Einmischung in weltliche Angelegenheiten zu hindern. Dies alles nicht bigottisch, sondern tolerant gegenüber Andersgläubigen. Unter *II. Pflichten gegen den Landesfürsten und den Staat* (§§ 11–14) entwickelt Enzenberg seine Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Landesfürsten und Untertanen, das so beschaffen sein sollte, daß es dem Staat zu größtmöglicher Wohlfahrt verhilft. Darauf folgen Anweisungen, wie dies in Praxi zu erreichen ist. In Teil *III. Pflichten gegen die Herrschaft und die Untertanen* wird der „Alltag“ des Obervogts geregelt und unter die Prämissen Gerechtigkeit und Schutz der sozial Schwachen gestellt.

Unter *A Justizwesen* wird dem Obervogt *a) das ordentliche Richteramt* (§§ 15–16) übertragen (heute wohl Familienrecht), insbesondere die Fürsorge der Waisen einschließlich deren Erziehung und Vermögensverwaltung und die Förderung der Begabten. In der Rubrik *b) Streitiges Richteramt* (§§ 17–28) werden geregelt der Arbeitsablauf, die Anwendung der Gerichts- und Prozeßordnung, wird Unparteilichkeit und strenge Gesetzestreue gefordert. Für die *c) Kriminalgerichtsbarkeit* (§§ 29–34) ergehen besondere Anweisungen. Schuldig wird einer erst durch Urteil. Bis dahin also faire, menschenwürdige Behandlung. Bei jedem „harten“ Urteil über ein Jahr Gefängnis behält sich Graf Enzenberg die letzte Entscheidung vor. Humaner Strafvollzug.

Unter *B Publica et Politica* (§§ 35–42) wird der Rahmen für die Tätigkeit des Obervogts in Öffentlichkeit und Politik abgesteckt unter Zubilligung größter Eigenständigkeit und Verantwortung. Der Obervogt muß Führungsqualitäten entwickeln. Dazu breitet Enzenberg die ganze Palette der heutigen Grundsätze

12 REINALTER: Freimaurer, S. 43f, 49, 60f, 67. - SCHINDLER, S. 284–289, zu Erzherzogin Maria Anna s. CEFARIN, S. 118–123. CEFARIN äußert S. 37 die Meinung, Enzenberg sei Mitglied des Ordens der Rosenkreuzer gewesen, die sich u.a. mit alchemistischen Experimenten befaßten. Zu den Rosenkreuzern s. MÖLLER, S. 199–224, zu Enzenberg in Tirol s. REINALTER: Geheimbünde, S. 67f.

13 CEFARIN s. 162–170. - Eine neuere, im wesentlichen bekannte Fakten wiederholende Biographie „Franz Joseph Graf Enzenberg“ veröffentlichte W.L. Bei der Neugründung einer Freimaurerloge in Klagenfurt 1959 nahm diese den Namen „Enzenberg“ an.

psychologischer Menschenführung aus. Er erklärt ausdrücklich, für sich selbst keine Ausnahme zu beanspruchen.

Im Teil *C De Feudalibus* (§§ 43–45) und *D De Oeconomicis* (§§ 46–57) wird die Verwaltung der Lehen und des Allodialvermögens geregelt. Unter landwirtschaftlicher Nutzung versteht Enzenberg Vermehren und Veredeln ohne Raubbau (moderne marktwirtschaftliche Prinzipien), er verabscheut das Ausnutzen von Notsituationen und ermutigt zu eigenen Forschungen und Experimenten. Strenge Unterscheidung von „Mein und Dein“, keine unsauberen Manipulationen; der Obervogt haftet mit seinem Vermögen. Indessen weiß Enzenberg auch, daß der größte Leistungsanreiz der Nießbrauch am Erfolg ist (Leistungsprinzip), deshalb sichert er dem Amtspersonal Gewinnbeteiligung zu.

Teil *E De Miscellaneis* (§§ 58–80) behandelt die Personalpolitik. Nach moderner Gesetzgebung ist der Obervogt freilich noch nicht „leitender Angestellter“, denn alle Einstellungen und Entlassungen (außer bei Knechten und Mägden) behält sich der Grundherr vor. Auch das modern klingende „Aus- und Fortbilden“ von Begabten und Fleißigen ist vorgesehen. Regelung der Korrespondenz, Festlegen des Gehalts in Geld und Naturalien sowie der Erfolgsprämien, Kündigungsfrist ein halbes Jahr.¹⁴

Die Instruktion für den Obervogt Ummenhofer von 1806 ist aus heutiger Sicht ein Arbeits- und Anstellungsvertrag, der dessen Aufgaben, Rechts- und Pflichtnormen mangels vorhandener Gesetze (vgl. die heutige umfassende Palette von Grund-, Arbeits- und Sozialrecht, Familienrecht u.a. mehr) aus eigener Zuständigkeit regelt. Dies geschah in einer Zeit, als noch kaum von einem Recht des Einzelnen, von Demokratie, Meinungsfreiheit oder sozialem Bewußtsein die Rede war. Genau dies aber geschieht in der Instruktion sehr ausführlich und alle Gebiete der Gesellschaftsordnung berührend, denn Graf Enzenberg legt Wert darauf, von seinem Untergebenen verstanden zu werden. So will er ihm die Möglichkeit verschaffen, die Lebenssphäre und die Interessen seines Brotherrn zu erkennen, um seine Richtlinien befolgen zu können. Indem Enzenberg den Obervogt über seine christliche und ethische Grundeinstellung unterrichtet, macht er ihn gewissermaßen, stets den Abstand wahrend, zu seinem Partner.

Instruktion

für den Obervogten der Pfand- und Gunkellebendaren Herrschaften Singen und Mühlhausen Franz Sales Joseph Ummenhofer 1806

I. Pflichten gegen Gott

1. Wird derselbe getreu der christkatholischen Glaubenslehre zugethan, selbe auf diesen Herrschaften gegen alle Anfälle schützen, sich, seinen Subalternen, und

¹⁴ Der Verfasser dankt Dipl.-Volkswirt Adolf Mayer, Singen, für seine Bewertung der Instruktion, die in die abschließende Zusammenfassung eingeflossen ist.

Amtsangehörigen, und den Untertanen keine Worte, oder Handlungen erlauben, die ihr im Ansehen abträglich, oder in den Lehrsätzen gefährlich werden könnten, sondern jederzeit dergestalten sprechen, und handeln, wie es die innere Ueberzeugung, oder wenigstens die schuldige Verehrung gegen die herrschende Religion jedem klugen Mañ zur Pflicht macht.

2. Einhaltung der kirchlichen Gebote, Gottesdienstbesuch, Fastenzeit, einmal im Jahr Empfang der hl. Kommunion in Singen oder Mühlhausen.

3. Strengste Sittlichkeit im Lebenswandel, keine Trunksucht, verderbliches Spielen, Schelten und Fluchen.

4. In allem vorangehen mit gutem Beispiel; Zuwiderhandeln anderer verhindern

5. Stets gutes Einvernehmen mit der Geistlichkeit, Erfüllung von deren billigen Wünschen, sofern sie mittelbar oder unmittelbar Religionsgegenstände betreffen.

6. *Sollte er aber gegen alle Erwartung wahrnehmen, daß sie nicht erbaulich in ihrem Lebenswandel, in Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten saumselig, oder daß ihr Eyfer zu weit gehe, in Frömmley ausarte, oder Eigennuz, und andere niedrige Leidenschaften zur Absicht habe, so wird er mit der größten Schonung selben darüber eine schriftliche Eriñnerung, in den gemäßigten Ausdrücken zugehen lassen, bey dem Unverfang derselben aber die Anzeige an jene Behörden ohne Bitterkeit machen, von welchen die Abhilfe abhängt, nie aber dabey sich durch etwas anderes, als die reinste Liebe zur Ordnung, leiten lassen.*

7. *Eben so wenig wird derselbe aber auch zu geben, daß von der Geistlichkeit sich in bloß weltliche Angelegenheiten, oder Geschäfte eingemengt werde, als nur in solchen als sie in irgend einem wesentlichen Zusammenhange mit der ihr zukoñmenden Obliegenheit haben, so wie auch derselbe*

8. *nicht zugeben kañ, daß einem anderen Religionsgenossen von irgend einem verächtlich oder hönisch begegnet, derselbe gemißhandelt, oder zu etwas gezwungen werde, was den Vorschriften seines Glaubensbekeñtnnisses nicht gemäß wäre: sollte der fremde Glaubensgenosse, durch Worte oder Handlungen ein Stein des Anstoßes werden, so ist er darüber amtlich zu behandeln, nie aber ist er dem Spotte, oder dem Fanatismus der blinden, stäts zu weit gehenden Eyferer Preis zu geben, Toleranz ist die erste der christlichen Tugenden, aber auch nur jene Toleranz ist es, die sich auf die innere Meinungen und keine äußere Ruhe, und Ordnung störende Handlung bezieht.*

9. Beaufsichtigung der Schule und Christenlehre als Anstalten, die gute Christen und folglich auch gute Staatsbürger, Hausväter und Untertanen bildet.

10. *Wird derselbe genau an die über diese und ähnliche Gegenstände, als da sind Toleranz, Kirchen, Andachts, und Schulordnungen, an die bereits erflossenen, und noch in der Folge zu erließende Landesfürstliche Anordnungen ge-*

wiesen, und ihm in ihrer Ausführung und Handhabung eben so viel reinen Eyfer, und Thätigkeit, als Bescheidenheit eingebunden.

II. Pflichten gegen den Landesfürsten und den Staat

11. Je enger das Band zwischen dem Landesfürsten, und den Untertbanen geknüpft ist, desto größer ist die Wohlfarth des Staats. Feste Anhänglichkeit an die Grundsätze desselben, wahre Ergebenheit gegen die Person des Landesfürsten, und was die nothwendige Folge von beyden ist, Treue und Gehorsam schlingen den Knothen: beyde diese sind allso die erste und wesentlichste Pflicht eines jeden Weltbürgers, und umsomehr eines Mannes, dem die Leitung eines unaufgeklärten, oft durch Vorurtheile oder Nebenabsichten noch überhin geblendeten Haufens anvertraut ist: es wird daher der Obervogt nach allen seinen Kräften trachten sich nicht nur selbst diese angezogene Grundsätze stäts gegenwärtig zu halten, sondern sie auch seinen Amtsangehörigen einzuschärfen, und Ihnen Vertrauen und Liebe gegen die Regierung, und tiefe Verehrung gegen die gebeiligte Person des Landesfürsten einzuflößen, und alle jene dem Wohl des Ganzen, und jedem einzelnen höchstschädlichen Maximen, deren verderbliche Folgen wir alle sahen, und viele fühlten bindanzubalten, wo sie schon Wurzel gefaßt hätten, auszurotten: derselbe wird daher

12. auf Einheimische sowohl, als auf Auswärtige, vorzüglich unter allerley Vorwänden sich einzuschleichen suchender politischer Sektirer und Propagandisten seine ganze Aufmerksamkeit richten, und falls sie mit dem zwar scheinbaren, aber darum nicht minder falschen, und nur mehr gefährlichen der Religion, den Thronen und den Sitten im gleichen Grade nachtheilige Grundsätzen angestekt zu seyen, sich nur im mindesten verrathen, oder durch Worte, Handlungen, und Ausstreuung verdächtiger Schriften, als reißende Wölfe im Schafspelze zu erkennen geben sollten, selbe ernstlich warnen und bey dem Nichtverfang den politischen Behörden anzeigen, bis erfolgender höherer Entscheidung aber dafür wachsam sorgen, daß sie nicht schädlich werden, und ihr heimliches tötendes Gift, weiter verbreiten können.

13. Gegen die Höchste und Hohe Länderstellen und überhaupt gegen jene, mit welchen der Landesfürst seine Regierungssorgen theilt, wird sich derselbe gehorsam und ehrerbietig jederzeit bezeigen, ihren Anordnungen, und Vorschriften thätig, u nicht bloß zum Scheine nachkommen, oder im Falle, daß erhebliche und von selben nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege lägen, oder Nachtheil daraus ihm zu erwachsen schiene, gründlich und anständig seine Gegenvorstellungen machen, und um Belehrung, Abänderung, oder um Enthebung vom Auftrage in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken bitten, gar nie aber sich heftige Ausfälle, Anzüglichkeiten oder satyrische Züge erlauben: hier gilt mir der Satz, u immer fand ich ihn bewährt, man poltert, schimpft, und höhnet nur, um das Seichte seiner Sache zu deken und die Aufmerksamkeit vom Hauptgegenstande ab, und auf Nebendinge zu lenken: so lang man Gründe hat, trittet man mit diesen auf, nur in ihrer Ermanglung ruft man Grobheit, Sticheleyen herbey. Ein troknes Ge-

schäft aber durch einen munteren Styl zu beleben und den eingeschärftesten Geist des Lesers, durch eine überraschende Wendung, durch einen witzigen, zur Sache passenden, nicht beleidigenden Einfall, und durch einen launichten Gedanken zu weken, ist Verdienst, aber auch dieses muß nicht ausarten, u nur sparsam aufgestreute Würze nicht Speise seyn.

14. Angemessenes Verhalten gegen Staat, Regent und dessen Vertreter. Nur jene Eingaben finden Unterstützung, die *aus der Feder eines thätigen, klugen und bescheidenen Beamten fließen.*

III. Pflichten gegen die Herrschaft und die Unterthanen

A Das Justizwesen, und zwar a das ordentliche Richteramt

15. Zu den heiligsten Pflichten eines Richters und Vorgesetzten gehört die Fürsorge und Aufsicht über die unglücklichen Waisen (Pupillenwesen). Detaillierte Vorschriften über Erziehung, Ausbildung, Erhaltung des Waisengutes. Für die Ausbildung kann vorhandenes Vermögen verwendet werden; *es ist ungleich besser weñ der gesittete Jüngling, mit Fähigkeiten sich seinen Unterhalt ehrlich verdienen zu köñen ausgerüstet wird, als weñ etliche Thaler dem Taugenichts, oder dem Unkundigen auf die Hand gegeben werden, die er in kurzer Zeit verschleudert, darauf sich und der Gemeinde zur Last, und ein redendes Beyspiel der obrigkeitlichen Sorglosigkeit wird.* Der Obervogt soll diese Aufgabe selbst übernehmen oder fähige Vormünder bestellen.

16. Vorlage von Berichtstabellen über das Pupillenwesen

b das streitige Richteramt

17. Dienstzeiten: täglich mit Ausnahme der gebotenen Sonn- und Feiertage muß sich der Obervogt von 8–12 Uhr morgens und 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends fleißig in der Kanzlei einfinden und mit seinem Beispiel die Untertanen zu Genauigkeit und Pünktlichkeit anhalten; nur Unpäßlichkeit, Abwesenheit in Amtsgeschäften oder Urlaub entheben ihn davon. Er muß seine Vertretung regeln, der Geschäftsgang darf nicht leiden, notfalls Extrastunden einlegen. *Ein Beamter ist kein Tagelöhner, die mit dem Glockenstreich wohl aufzuhören, selten aber mit demselben anzufangen pflegen ... auch das sämtliche Obervogtdeyamtspersonale (muß) es sich gefallen lassen, bey vielen und dringenden Geschäften selbe nach Erforderniß zu erstrecken. Es ist doch gewiß kein überspäntes Begehren einzige 8 Stunden im Tage den Berufsgeschäften zu widmen; es bleiben noch eben so viele zur nächtlichen Ruhe, und mehrmal eben so viele zur Erholung und zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten übrig.*

18. Die Kanzlei soll nur in wichtigen und dringenden Geschäften an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

19. Akten dürfen grundsätzlich nicht aus der Kanzlei (Archiv oder Registratur) in die Wohnung der Subalternen mitgenommen werden. Aktenausleihe nur gegen Quittung und Wiedervorlagevermerk. *Im allgemeinen sind die Aktsakten eine Art Heiligthum, das dem Profanen durchzublicken schlechterdings untersagt ist. Nur landesfürstl. eigens abgeordnete Untersuchungskommissärs, die Ortsberrschaft und ihre Bevollmächtigte, und das Obervogteyamtspersonale haben das ausschließende Recht, selbe sich vorlegen zu lassen, und einzusehen.*

20. Wöchentlich zwei feste Amtstage. Nur an diesen Tagen können die Untertanen ihre gerichtlichen Angelegenheiten unter sich oder gegen Auswärtige anbringen. Umgekehrt gilt dies auch für Auswärtige.

21. Über sämtliche Justizgegenstände ist ein kurzes, deutliches Protokoll anzufertigen; Durchnumerierung vom 1. Januar bis 31. Dezember und jahrgangswise binden lassen.

22. Nach geschlossenem Gerichtstag ist außer dem Protokoll ein alphabetisches Repetitorium mit den Namen der Parteien anzulegen; dies kann mehrere Jahre umfassen.

23. *Die Prozeßsucht ist der Untergang auch des wohlhabenden Mannes, und die unerschöpfliche Quelle der Mißhelligkeiten in den Familien, und Gemeinden; man muß daher nichts außer Acht lassen, was dieses Uebel bintan balten kan: Belehrungen, Zusprüche sind bey keinem Anlaß zu beseitigen, und nur, wenn es keine Mittel mehr giebt, die streitende Theile auseinander zu bringen, ist mit der Einleitung in einen förmlichen Prozeß fürzugeben. Der Obervogt wird daher ... ein ungleich größeres Verdienst sich machen, weñ er einen Vergleich zu Stande bringt, als weñ er ein noch so gelehrtes, und scharfsinniges Urtheil spricht; letzteres wird seinem Kopfe, ersteres seinem Herze Ehre machen.*

24. Die österreichische Gerichtsordnung ist anzuwenden, so lange sie noch besteht. Der Richter darf nicht parteilich sein und muß alle Formalitäten und kostensparende Ordnung strenge beachten. Im Prozeß sind *andere Rechtsfreunde* bei mündlichen oder schriftlichen Verfahren mit Würde und Ernst anzuweisen; *Rechtsverdreher, Rabulisten, Schwärer, Papierverderber und solche, die mit Anzüglichkeiten gegen das Gericht oder die Gegenparthey, und ihren Sachwalter losziehen, zu erinern und bey Unverfang empfindlich zu strafen.*

25. *Konkursabhandlungen* und Teilungen sowie Klassifikationsurtheile und Teil-Libelle sind rasch zu erledigen.

26. Nochmaliger Hinweis auf strengste Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit. Behandlung der Parteien mit Güte, Sanftmut und Langmut.

27. Der Obervogt ist *in essentiali et formali* an bestehende oder nachfolgende landesfürstliche Gesetze und Anordnungen gebunden.

28. Stempel- und Taxbezug nach bestehender landesherrlicher Anordnung; der Grundherr überläßt dem Vogteiamtspersonal als *Emolument auf Wohlgefallen und Widerrufen* einige Procente; verboten sind willkürliche Änderungen der Taxen oder Anforderung von Gebühren bei taxfreien Gegenständen.

b (muß eigentlich *c* heißen)
Die Kriminal-Gerichtsbarkeit

29. *Die mir eingegebene Kriminal Jurisdiction macht folgende Sazungen nothwendig. Da ein Inhaftirter erst durch den Kriminal-Sentenz zum Schuldigen wird, so muß er in dieser Zwischenzeit als ein Unglücklicher betrachtet, und so menschlich, als möglich mit der Lage der Sache, und den Umständen seiner Person vereinbarlich ist, gehalten werden: daher müssen die Gefängnisse lüftig, geräumig, und gesund, die Nabrung genußbar und in hinreichender Menge seyn; es darf ihm an Stroh und Deke zur Liegerstatt, an Wärme im Winter, und an Küble im Sommer zum Aufentbalt, wie an trinkbarem Waßer, an erforderlicher Wäsche, und Kleidungsstücken (weñ er nichts eigenes daran hat) wie an Reinlichkeit, und Mitteln selbe zu erhalten nicht fehlen: nur gegen besonders Böse und gefährliche Beunzüchtigte sind gegen ihre Entweichungsgefahr strengere, nie aber barbarische Vorsichten zu gebrauchen. Es ist aber nicht genug, daß der Obervogt dieses anordne, er muß auch selbst, und zwar öfters, und unvermuthet nachsehen, ob von den meist hartberzigen Gefangenenknechten die gegebenen Befehle wirklich in Ausübung gesezet werden, und darüber öfters den Inliegenden selbst befragen, am besten geschieht dieses am Schluße der Verhöre, wo sodañ seine darüber ertheilte Antworten im Konstitute getreulich aufgenommen, im abgeführten Prozesse legal erscheinen. Wird er krank, so ist alle mögliche geistliche und weltliche Hilfe in Absicht auf Beichtvater, Pastor, Poppen (Popen), oder Rabbiner, auch Doktor und Wundarzt, Arzneyen, Bett, Nabrung, und alle Arten Bequemlichkeiten, in so weit selbe mit seiner Lage vereinbarlich sind ihm ohne Rücksicht auf Kösten zu gestatten; denn es tritt in diesem Falle selbst der veruchteste Bösewicht völlig in die Rechte der Menschheit ein und ist als ein zweyfach Unglücklicher auch doppelt bemitleydenwerth.*

30. *Nicht durch harte Worte, Drohungen, und minder noch durch Hunger, Durst, schwere Ketten, Schläge, oder sonstige harte Behandlung, die alle nur Modifikationen der so widersinigen, als unmenschlichen Tortur sind, ist dem Inhaftirten irgend ein Geständniß, oder eine Antwort abzdringen; sollte bey ihm sich offenbar Widersezlichkeit oder Bosheit zeigen, so ist er nach der Art der darüber Vorschrift gebenden landesfürstlichen Gesezen, und Anordnungen zu bestrafen.*

31. *Von allen peinlichen Prozessen, wo die Strafe nach den Gesezen auf mehr dañ ein Jahr hartes Gefängniß ausfallen dürfte, fordere ich, daß mir vor der Publikation des Urtheils ein getreuer Auszug der Akten, mit den Reats-Tabellen, in der Form eines ordentlichen Referats zugeschikt, und die besonders wichtige Aktenstücke in Originali bey gelegt werden: die dadurch veranlaßte kleine Verzögerung wird durch meine Berichtigung gerechtfertiget, und der Inquisit ver-*

liehrt Nichts dabey: er gewiñt viel mehr, weñ zur Kompensation dieses Aufschubs der Anfang der Strafzeit nicht vom Tage der von mir erfolgten Bestätigung, oder Abänderung, sondern von jenem an ihm zugerechnet wird, an welchem beym Amte sein Strafurtheil entworfen, und ohne der Einsendung der Akten auch wirklich gefällt worden wäre.

32. Fördersamste Erledigung aller peinlichen Vorfällenheiten bei genauester Beobachtung der Gesetze. Bei Ausmessung der Strafe ist Rücksicht zu nehmen auf die leidende und beschwerende Umstände, die Verhältnisse der Person in Rücksicht seines Standes, Geschlechts, Alters, Gesundheit, Familienzahl des Deliquenten, den Grad der Bosheit, der Größe des Verbrechens und des zugefügten Schadens, der Gewohnheit, und endlich die Wahrscheinlichkeit einer Besserung ... Dies alles wird ... die Menschlichkeit dergestalt interessieren, daß sie einem aufgeklärten Kopfe und einem gefühlvollen Herzen ... nicht erst besonders empfoblen zu werden bedürfen.

33. Zum Jahresschluß muß die Kriminaltabelle vorgelegt werden.

34. Unterrichtung der Regierung und Kammer in Freiburg über die abgeurteilten Kriminalfälle nach den Bestimmungen der Leheninvestitur.

B Publica et Politica

35. Ich kañ mich unmöglich in ein Detail über alle die Branchen der Staatsverwaltung, Publica, Politica, Militaria, Coñmercialia, Fiscalia, und wie sie sonst Namen haben mögen, mehr oder minder, öfter, oder seltener auf diesen Herrschafthen ihre Anwendung finden werden, einlassen ohne jenen zu gleichen, die dadurch, weil sie alles kleinlich anordnen wollen, den thätigsten Mañ unwirksam, den aufgewektesten Geist stumpf machen, und nebst dem, daß sie die Zeitumstände, und die Local- und Personalverhältnisse an ihre Stubensysteme binden wollen, und dabey das Guthe einbüßen, was, wen mañ freyere Hände hätte, erzielt worden wäre, der ganzen Welt den redendsten Beweis liefern daß sie Halbwisser, oder was eben so viel ist, kluge Dümlinge sind: ich werde mich daher nur auf einige allgemeine Grundsätze, und einige praktische Bemerkungen beschränken, die dem Obervogten schon genug seyn werden, alle seine in diese Gegenstände einschlagende Handlungen danach einzurichten.

36. Gehorsam ist die erste Pflicht des Staatsbürgers: und wie kañ man sich Folgsamkeit von Bauern versprechen, weñ die Ortsobrigkeit ihm das üble Beyspiel, der Unfolgsamkeit giebt? Alle Regierungen geben Befehle, die nicht aller Orten gleich ausführbar, oder wenigstens nicht den beabsichtigten Nutzen hervorbringen vermögend sind: diesen oder ähnlichen die Partition nicht leisten ist sträflich; selbe blindlings befolgen ist nachtheilig; iñmer mit Gegenvorstellungen angezogen komēn, ist verhaßt, und wirft auf das Dominium in den Augen der Landesregierung den Schein eines Raisonēurs: es giebt aber einen glücklichen Mittelweg,

den ich stets mit dem besten Erfolge eingeschlagen habe. Man fängt damit an, daß man von so gestalteten Befehlen alles dasjenige straks in Ausübung bringt, dem keine wesentliche Hindernisse, die man selbst nicht aus dem Wege räumen könnte, entgegenstehen; man läßt dieß klug bey Seite, was Nachtheil oder Verwirrung bringen, und nicht leicht wieder gut gemacht werden könnte: ist man so weit gekommen, da macht man die Anzeige an die Hohe Behörde; man zeigt, was man in Sachen bereits gethan hat, wie weit man gekommen sey, welche Anstände man sonst behob, welche zu beheben man ohne mächtigerer Assistenz nicht vermögend wäre, man äußert den Wunsch, den heilsamen Endzwek erreichen zu können, und bittet um die nöthige Belehrung, und die erforderliche Unterstützung um eben so thätig fortsetzen und vollenden zu können, als man eyfrig angefangen hat. Man lasse die eintretenden Distinkultäten sprechen, und hüte sich ein Wörtchen auch nur von ferne fallen zu lassen, als ob die Anordnungen der Sache, oder dem Orte, den Umständen, den Personen, der Zeit, und anderen Verhältnissen nicht angemessen wären: man lobe sie vielmehr und erbebe sie: die unausbleibliche Folge davon wird seyn, daß man entweder die Hindernisse bey Seite schafft, die Belehrung ertheilt, u die fehlenden Mittel giebt, oder man wird die Anordnungen modificiren, ganz abschaffen, oder stillschweigend auf sich erliegen lassen. Was von diesen geschieht, entspricht der wohlmeinenden Absicht des Berichtgebers, und zieht ihm noch das Lob eines thätigen, klugen und bescheidenen Mañes zu. Nichts macht eine höhere Behörde so aufgebracht, als das ewige Bekritteln ihrer Befehle und Weisungen und nichts hat schlimmere Folgen für eine Ortsheerrschaft, als wenn Sie in diesen Ruf sich gesezet hat.

37. Furcht und Liebe, sind die zween Pole, von welcher die ganze Welt und mit mir auch der Atom Singen sich dreht; Eigennuz ist die Achse: es ist grundfalsch, daß die Furcht die Liebe, und diese jene ausschliesse, vielmehr kañ eine ohne der anderen nicht bestehen; ich verstehe darunter nicht jene knechtliche Furcht, die nur vor dem Geklirre der Ketten, vor dem Knallen der Peitsche nur erbebt: nein! jene ängstliche Besorgniß zu mißfallen, jene Bangigkeit Verzicht auf die Achtung, und das Wohlwollen der geliebten Obrigkeit thun zu müssen, meyne ich: dieses ist das Band, das die Unterthanen mit dem Vorgesetzten umschließen, das Zucht, und Ordnung erhalten muß. Der Landman hat oft ein feines, und meistens sehr richtiges Gefühl, nur ist es manchmal durch Nebeneindrücke gepreßt, selten aber so umbüllt, daß es nicht frey gemacht, und rein dargestellt werden könne, und dañ hat man ihm ein gewoñes Spiel. Wañ er sieht, daß man ihn aufsucht, ihm freundschaftlich begegnet, ihm nicht seine Uibermacht an Geistesgaben, an Ansehen und Gewalt fühlen läßt, wen man sich auch bey ihm Ratbs erholt, seine kleinen Zwistigkeiten freundschaftlich beylegt, in größeren Angelegenheiten sich seiner mit Nachdruck animt, so gewiñt er Liebe, und Vertrauen, und dieß einmal festgesezt, so reicht ein finsterer Blick, eine ernste Zurückweisung, und ein gemessener Verweis schon zu, auch den wildesten Kopf im Zaume zu halten, oder ihn zurückzubringen. Ist man aber im traurigen Falle demohngeachtet strafen zu müssen, so geschehe es nie im Anfalle des Unwillens, sonst fällt sie zu hart aus, u wird meistens auf die Rechnung der empörten Leidenschaften, nie auf die Absicht zu bessern gelegt, anmit fast immer der Endzwek verfehlt.

38. Der Obervogt soll das Zutrauen seiner Amtsangehörigen gewinnen. Bei strengeren Maßnahmen erst freundschaftliche Rücksprache mit angesehenen Männern aus der Gemeinde. *Nur Sorge er, daß Popularität nicht in Familiarität ausarte: mit einem Worte, er steige zu Ihnen herab, lasse aber sie nicht zu ihm hinaufsteigen, im ersten Falle ist er immer Meister der Distanz, die er zwischen ihn und sie lassen, im letzten nur selten. Ein gewisses Ansehen, einen merklichen Vorsprung muß er immer behaupten, aber zwischen den beyden Extremen sich gemein machen und sich wegwerfen, u stolz seyn, und die Nase hoch tragen, giebt es eine glückliche Mittelstufe.*

39. Seine Subalterne betrachte derselbe als Freunde, die die Last seiner Arbeiten mit ihm theilen: er beobachte sie aber, und lasse selbst kleine Fehler u Nachlässigkeiten nicht ungerügt; aber sanft, liebevoll, schonend muß die Bemerkung seyn, nur wenn Zurechtweisungen dieser Art nichts fruchten, daß trette er als Vorgesetzter auf, und rede ihnen zwar scharf, aber mit Anstand doch immer zu. Aus übersehenen kleinen Fehlern entstehen nach und nach große, und es ist keine Diskretion, wenn man ersteren zusieht, um hernach letztere sodann mit Empfindlichkeit abnden zu müssen. Er lasse ihren Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren, und lobe sie, und ihre Arbeiten, wenn sie gut ausgefallen sind: ihm entgeht dadurch nichts, die Leitung des Geschäfts, die Auswahl der Person, der er es anvertrauet hat, war sein Werk; darinne allein muß er seinen Ruhm suchen, das Verdienst der guten Ausführung bleibe den Subalternen, auf diese Art findet man immer Leute, die willig ihre Talente, und Geschicklichkeit herleyhen, während man, eignet man sich allein alles zu, oft ins Gedränge kommt oder mit dem Gange zurückbleiben, oder eine nur mittelmäßige Arbeit liefern zu müssen, oft selbst nur zu können, im Falle ist.

40. Begünstigungen oder Belobungen sollen nur ausnahmsweise als freiwillige Anerkennungen, in keinem Falle mit einem Rechtsanspruch gewährt werden.

41. Weit entfernt von Bedrückungen der Untertanen verbiete Ich nicht nur neue Rechte zu usurpiren, sondern will als Bürger und Gemeinmann in allem nach den allgemeinen festgesetzten Grundsätzen pro rata meiner Besizung alle Bürden theilen, und tragen. Ich will also für mich, und mein Eigenthum keine Vorrechte, keine Ausnahme, keine Begünstigung. Gleiche Mönche, gleiche Kappe: noch mehr; ich erkläre mich erbötig, jeden Anspruch fahren zu lassen, von dem Augenblicke an, als er unrechtmäßig erworben zu seyn, erwiesen werden wird. Selbst wenn in einer entstehenden Differenz darüber die Gründe auf meiner Seite dergestalten das Gleichgewicht jener der Untertanen hielten, daß es schwer zu entscheiden würde, auf wessen Seite das Recht ist, so soll ohne weiteres der Obervogt gegen mich sprechen. Diese meine vorstehende ernstliche, und wohlüberlegte Anordnung hindert aber nicht, gegründete Ansprüche, und abgekommene wohlhergebrachte Rechte wieder geltend, und auflebend zu machen.

42. Alle übrigen in das Politische einschlagenden Gegenstände sind durch landesfürstliche Verordnungen oder das übliche Herkommen bestimmt.

C De Feudalibus

43. Alle zu den Pfand- und *gunkellebhabaren* Herrschaften Singen und Mühlhausen samt dem Flecken Arlen, der Zehnt von Dormettingen und das Schieggengut sowie alle sonstigen zum Lehen gehörenden Corpora sind nach der Leheninvestitur und den darauf gefolgten Erläuterungs- und Amplifikationsresolutionen bei den Dominis directis sorgfältig zu verwalten.

44. Da kein ordentlicher Beschrieb der Lehen-Corporum bei der Übernahme des Pfand- und Gunkellehens vorlag, so hat der Obervogt sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Erstellung eines solchen Beschriebs zu richten: Trennung des Vinculum feudale von der freien Allodialität.

45. Die Herrschaften Singen, Mühlhausen und Arlen sind ein Komplex theils aus lehenbaren Körpern, theils aus Allodien, die von einander getrennt für sich kein wahres, einziges Ganzes ausmachen. Daher würde sowohl dem Lehensherrn als dem Allodialerben mit einem Austauschungsprojekt gedient sein, da nach erfolgter Separation jedweder *im Nutzenuße, und im Eigenthumsrechte ganz unabhängig vom Anderen das ihm Zugefallene nützen und besitzen köñte*. Um dies zu erreichen, könnte auch ein größeres höher geschätztes Allodialgrundstück gegen ein kleineres, nieder bewertetes Feudal Corpus gegeben werden mit dem Ziele, *aus den Allodial-Besitzungen ein von den lehenbaren ganz unabhängbares Ganzes zusammenzusezen*.

D De Oeconomicis

46. Enzenberg verweist auf seine Aufsätze *Landwirtschaftliche Beberzigungen* (Acker- und Wiesenbau, Forstbau, Viehzucht usw.). Sie umfassen aber nicht alle Theile und sind mehr hingeworfene Gedanken als eigentliche Vorschriften. Deshalb beschränke er sich auf den äußersten Umriß, *nach dem Kopf und Herz obnebin das Beste bey jeder Administration, und Geschäftsleitung thun müßen. Ich verstehe unter Landwirthschaft die Kunst, die Erzeugnisse der Erde mit einem gegenwärtigen, oder zukünftigen höchstwahrscheinlichen Nutzen, zu vermehren, oder zu veredeln, oder durch glückliche Spekulationen ganz neue Quellen der Einkünfte zu eröffnen, ohne jene der Ausgaben zu verstopfen. Früchte also so lange aufbewahren, bis eine allgemeine Noth sie auf übertriebene Preise gebracht hat, Gelder auf übermäßige Prozente anlegen, ist bey mir nicht Oekonomie, ist Wucher. Produkte verfälschen, und sie für gut käuflich hindanlassen, ist ein Betrug, und Wucher und Betrug sind mir verabscheuungswertb. Aber auch dieß ist mir nicht Oekonomie, weñ mit dem Aufwande von beträchtlichen Geldsummen ein Aker, eine Wiese, ein Weinberg, ein Wald, ein Obstgarten etc. zu einem höheren Ertrage gebracht wird: dabey verzinst sich blos das Geld, und dieß oft nur zum Theil, was auch auf eine leichtere Art hätte erzielet werden köñen, es verbessert sich aber im Grunde der Feldbau nicht. Dieß bewirkt nur Fleiß, Keñtnisse, Aufsicht und Arbeit, dabey gilt mehr, als irgendwo, das Bekañte Dy omnia laboribus vendunt, dadurch also, daß ich zum Theil sage, was*

mir die Landwirthschaft nicht ist, gebe ich schon zu verstehen, was sie mir ist, ohne mich weiter hierüber einlassen zu müssen.

47. *Auch mit der richtigsten Theorie stimmt nicht immer die Erfahrung überein; ein kleiner oft mühsam aufzusuchender Umstand, ein verfehlter Handgriff vereitelt die begründetste Hoffnung: es müssen also Versuche vorausgeschickt werden, ehe man etwas ... im Großen vornimmt: diese Versuchen kosten im Aufwande, oder im Entgange doch immer etwas: sie können fehlschlagen, viele werden fehlschlagen, dieß muß aber nicht abschrecken neue zu machen, oder die mißglückte mit gehöriger Abänderung zu wiederholen, vielmehr muß so etwas aufmuntern, der geheimen Ursache des Mißlingens nachzuspüren. Alle aufrichtige Gelehrte, Künstler, und Landwirthe werden gestehen müssen, daß sie mehr aus ihren und anderen Fehlern, als aus den richtigsten Vorschriften gelernet haben. Diese ewige Wahrheit bringt mich auf den Schluß, daß ich nie versuche, die mit Vorsicht, aus richtigen Grundsätzen abgeleitet, und ohne eben viel daran zu wagen angestellt werden, weñ sie auch wiederholtemale der Erwartung nicht entsprochen hatten, dem Obervogten zur Last anrechnen werde.*

48. Kauf, Tausch, Verkauf von Liegenschaften nur mit Zustimmung des Grundherrn; Baureparaturen sowie Kauf und Verkauf von ländlichen Erzeugnissen besorgt der Obervogt.

49. Der Obervogt darf sich weder in seinem noch im Namen des Grundherrn in Geschäfte einlassen, die einen Einfluß oder Zusammenhang auf die Amtsgeschäfte haben könnten; er selbst darf in dem Bezirk weder Realitäten kaufen oder pachten, noch Kapitalgeschäfte mit den Untertanen eingehen. Es darf auch nicht der entfernteste Anschein von rivalisierenden oder gemeinschaftlichen Interessen zwischen Ortsherrschaft, Untertanen und ihm entstehen. Selbstverständlich kann der Obervogt alles frei und ungehindert kaufen und verkaufen, *was ihm zur Nothwendigkeit, oder Bequemlichkeit erforderlich ist, oder derselbe durch wirthschaftliche Gebahrung an seinem Gehalte u den Emolumenten zu erübrigen weiß.*

50. Herrschaftliche Mobilien und Fahrnisse darf der Obervogt nicht gebrauchen.

51. Er hat dafür zu sorgen, daß stets ein hinlängliches Geldquantum in der Kasse ist und daß Vorräte und Vieh aller Art vorhanden sind bzw. nach Krieg und bei herabgesunkener Wirtschaft wieder aufgestockt werden.

52. Ungeachtet der rückliegenden Krise von 11 Jahren (vernachlässigte Administration) und der durch den Krieg verursachten Schäden und Nachteile können die jährlichen Revenuen zwischen 8 bis 9 000 fl durch bessere Aufsicht und Vermeidung von Nachlässigkeiten erhöht werden: Einführung neuer Branchen: Vieh, Buttern, Schmalz, oder Käsehandel, Obstnutzen zur Darre, zum Branntwein, Halbmastung der Rinder und Schweine, Seidenbau, Schafzucht, Bienenpflege etc. Es dürfte keine überspannte Forderung sein, *wenn ich mir unvorausgesehene Fälle unberechnet davon jährlich 6 600 fl Reichswähr. vorbehalte, wo-*

von 3 000 fl meinem sich hier etablirenden Sobn verabfolgt, die übrigen 3 600 fl mit zugeschickt, oder auf meine Disposition bereitgehalten werden müssen ...

53. Ausführliche Anweisungen zur Kassen- und Rechnungsführung, Überwachung der Fruchtvorräte, des Weinlagers, der Baumaterialien usw.

54. Erstellung der Jahresrechnung (detaillierte Vorschriften).

55. Nichts kann den Obervogt von diesen Verbindlichkeiten entheben. Er selbst und seine Erben haften mit Ehre, Hab und Gut. Krankheit oder fremde unwiderstehliche Gewalt, die ihn daran hindern, die Rechnung zu schließen, sind unverzüglich dem Grundherrn anzuzeigen.

56. Der angeheiratete Neffe Aloys Graf von Lodron Laterano ist damit einverstanden, daß die mit seinem Vater sel. getroffene Abmachung über den gemeinschaftlichen Bezug des Dormettinger Zehnten (hälftig) fortgesetzt wird; der Obervogt hat ihm jedes Jahr Rechnung abzulegen und ihm seinen Anteil zukommen zu lassen.

57. Wenn es den ökonomischen Kenntnissen und dem Diensteifer des Obervogts gelingt – und da sind keine Schranken gesetzt –, im Geiste der vorangestellten Grundsätze zu *meinem Besten und Frommen vereinbarliche Wege einzuschlagen, die zur Aufnahme dieser Herrschaften in honorifico, et lucratio ihm etwas beyzutragen dienlich scheinen werden*, sichert der Graf dem Amtspersonal vom reinen Nutzertrag jeder neueröffneten Quelle der Einkünfte und neu kreierter Branche im voraus ein jährliches Emolument in dem Maße zu, wie das bereits beim Weinhandel, Mühlen- und Taxenertrag durch Anordnung vom August d.J. bestätigt wurde.

E De Miscellaneis

58. Einstellung und Entlassung von Personal behält sich der Grundherr vor; Ausnahme: Knechte, Mägde, Buben. In dringenden Fällen (Untreue, Nachlässigkeit, *unverbeßerlich fehlerhafte Bedienstete*) kann der Obervogt vom Dienst suspendieren, muß aber die endgültige Entscheidung beim Grundherrn einholen.

59. Da dem Obervogt die Eigenschaften der Knechte, Mägde und Buben im allgemeinen nicht bekannt sein können und diese *Klasse von Menschen auch selbst gerne Dienste wechselt*, empfiehlt er, sich bei Bauvögten, Mühlenmeister, Gärtner, Senner, Jäger, Säger etc. als deren unmittelbaren Vorgesetzten Rat einzuholen. *Nur ist darauf zu sehen, daß nicht Verwandtschaften sich zusammensetzen, folgsam nur ein Band und eine Kette ausmachen, die zum Nachtheil der Herrschaft sich leicht einverstehen und die Entdeckung erschweren können.*

60. Fordert ein Dienstbote seine Entlassung, ist er über die Ursachen amtlich zu befragen; sollte üble Behandlung, schlechte Verpflegung oder zu harte und streng

anhaltende Arbeit der Grund sein, ist dem Kläger Recht zu verschaffen. Will er dennoch gehen, so ist die Entlassung ohne weiteres zu erteilen.

61. Auch ein Vorgesetzter muß die Gründe für seinen Antrag auf Abänderung mit einem Dienstboten angeben.

62. Entlassene oder freiwillig aus dem Dienst Ausgetretene dürfen nicht mehr ohne äußerst wichtige Gründe angestellt werden. *Denn die Erfahrung lehrt, daß die Dienstbotben auf dieß sich fußend immer den Strobsak, wie man zu sagen pflegt, vor die Thüre werfen, u daß neue Forderungen zu machen sich berechtigt glauben ...*

63. Weder Erhöhung noch Kürzung von Gehalt, Lohn oder Emolumente der Angestellten ohne Genehmigung des Grundherrn; die Naturalien müssen von bester Qualität sein.

64. Der Obervogt ist berechtigt, bei besonderem Fleiß, Treue oder Dienststeuer den Angestellten einen Trunk oder Trinkgeld zu geben. *Überhaupt muß das Verhältniß zwischen den Herren und Dienern ... so seyn, daß der Herr es für einen wahren Verlust ansieht, weñ der Diener sich gestraft fühlt, wenn er austretten muß. Weiß er bald wieder eben so gut unterzukommen, so liegt ihm der Dienst wenig am Herzen u weiß der Herr auf der Stelle einen andern eben so guten herzunehmen, so wird er den Dienstbotben nicht zu gewißen suchen u damit sich selbst schaden.*

65. Der Unfug, Dienenden ohne Wissen des Grundherrn eigenmächtig Grundstücke zur Nutznießung zu überlassen, bleibt ein für allemal gänzlich abgestellt; die dermaligen Nutznießer sollen jedoch in deren Besitz bis zu ihrem Ausscheiden bleiben.

66. Verboten ist auch der Mißbrauch, Fuhren oder Arbeiten mit Herrschaftszügen oder von Tagelöhnern verrichten zu lassen, es sei denn, daß in besonderen Fällen der Grundherr oder Obervogt die Genehmigung erteilt.

67. Junge Leute mit guten Sitten und wackeren Eltern können sich mit Genehmigung des Grundherrn unter Leitung des Obervogts in der Kanzlei ausbilden lassen, haften jedoch für ihre Handlungen und haben keinen Anspruch auf Anstellung oder irgendeine Revenue.

68. *Es ist nicht genug gute Befehle erteilt zu haben, man muß auch fleißig nachsehen, ob diese in Erfüllung gehen.* Deshalb müssen der Obervogt oder seine Subalternen (Bauvögte, Mühlenmeister, Jäger, Gärtner, Küfer usw.) die ländlichen und ökonomischen Arbeiten der Knechte, Mägde und Gehilfen überwachen. *Ein Keil treibt den andern, sagt das Sprüchwort, u ist man nie gewiß, weñ nachgesehen wird, dafür aber durch Erfahrung überzeugt, daß unfehlbar nachgesehen werden wird, so fehlt nur selten etwas, u selbst dieses meistens nur Unbedeutendes vor.*

69. Es gehört gerade zur *Essenz, und Wesenheit des rechtschaffenen Mañes*, daß die Schurken, denen er das Handwerk legt, oder erschwert gegen ihn aufstehn, und sich verschwören, ihn anklagen, u verlümden: ich fürchte den Mañ, den alle loben; schätze u liebe aber den, welchen die wenigen Gute berausheben, u die viele Schlechte verfolgen, u anschwärzen. Der O.-Vogt darf es also gar nicht in Zweifel sezen, daß nicht Klagen aller Art gegen ihn bey mir werden angebracht werden, ich nehme alle an, verwerfe aber gleich jene mit Unwillen u Verachtung, die anonymisch, oder ganz unbelegt sind: sie sind mir der sicherste Beweis heimlicher Tüke u Ränke. Von jenen Klagen, in welchen man von mir fordert, daß ich den Namen des Anzeigers geheim halte, mache ich zwar Gebrauch, doch so, daß ich den Namen des Angebers nur dañ bey mir behalte, weñ die Angabe ganz oder größtentheils nach der Untersuchung für wahr, und standhaft befunden worden, u der O./Vogt nicht seine Verantwortung, oder Vertheidigungsmittel aus der Person des Anklägers herholen muß; was gar oft der Fall ist. Trift keines von beyden Requisiten ein, so mache ich den Denunzianten nach dergestalten Ungrund seiner Angabe ohne weiteres bekañt, damit der O./Vogt bey ihm seine Genugthuung zu suchen wenigstens sich für einen so bösen, und gefährlichen Menschen in die Zukunft in Sicherheit zu sezen wisse. Alle andere ordentliche Klagen, oder eigentliche Beschwerden, werde ich stets getreulich demselben zu seiner Verantwortung, oder Aufklärung mittheilen; keine aber wird auf mein Gemüth, mein Vertrauen, meine Neigung auch nicht den geringsten Eindruck machen, weil ich als entschieden vorausseze, daß der O./Vogt sich über alle wird standhaft ausweisen köñen, u er wird auch über jede seinen Bescheid erhalten.

70. Nichts sezt eine obrigkeitliche Person so herab, und lähmt so sehr ihre Wirksamkeit, als weñ man vor dem Untergebenen ihre Autoritaet compromittirt, entweder dadurch, daß man Befehle widerruft, die jene gegeben, oder ihr in der Subalternen Gegenwart Verweise giebt, oder sonst durch verächtliche Behandlung sie klein macht. So wenig als ich mir je so etwas gegen den O./Vogten erlauben werde, so wenig muß auch derselbe auf diese Art handeln. Ungeschickte Befehle müssen von dem zurückgenommen werden, der ihn erteilt hat. Am besten aber ist es, um derartiges zu verhindern, wenn niemand berechtigt ist, Befehle zu erteilen oder Einleitungen zu treffen, ohne sich darüber mit dem Obervogt besprochen zu haben.

71. In Ansehung der Korrespondenz will ich es folgender gestalt gehalten wissen. Von allen Gratulationsschreiben, u Komplimentbriefen, bey welch *im̄r* einer Veranlassung, Neujabrs, Geburts, oder Namenstag, Verehelichungs- Geburts, oder Trauerfällen entbebe ich denselben ganz, und auf *im̄r* anmit feyerlichst mit dem Erklären, daß ich selbe nicht nur unbeantwortet lassen, sondern ihm nicht einmal für den Ausdruck der Gesinnungen, deren ich obnebin gewiß bin, einen Dank wissen werde. Die amtliche Korrespondenz soll geführt werden in halbgebrochenen Folio-Formatbögen, links oben mit einer alle Jahre fortlaufenden Numero (1-ad infinitum, Verlustkontrolle!); auf der rechten Spalte des Bogens ganz oben das Datum des Schreibens, dann folgen ohne Raum für Titulaturen zu verschwenden die Gegenstände in Paragraphen abgeteilt und

durchlaufend numeriert; keine Schlußformel mit Courtoisie, Unterschrift mit bloßem Namen Franz Sales Ummerhofer, Obervogt mit gänzlicher Weglassung des gewöhnlichen Beisatzes *unterthänigst, gehorsam* usw. Demgegenüber setzt Enzenberg auf der linken Spalte das Datum des Empfangs und der Beantwortung sowie die Antworten in ebensolcher Reihenfolge. Enzenberg läßt sich hiervon eine Abschrift machen, die er zurückbehält. Der Obervogt erhält das Original zurück. Andere interessante mitteilungswerte Neuigkeiten schickt der Obervogt in Gestalt einer Nachschrift ohne alle steife Titulatur. *Der Styl sey rein zwar, aber ganz natürlich und ungekünstelt, ohne gesuchte Worte, rednerische Wendungen und gedrechten Perioden.*

72. Amtliche Schreiben und Berichte so kurz als möglich fassen, jedoch erschöpfend, wahrheitsgemäß und ohne überflüssige Beilagen, so daß der Grundherr Entscheidungen treffen kann. Keine Originalbeilagen, sondern immer nur Abschriften. *Die Depeschen müssen nie über zween Bogen stark seyn: der Schwall von meinen Amtsgeschäften würde mich sonst öfters an deren schleunigen Erledigung hindern: dafür aber können sie so häufig sein, als es die Geschäfte erfordern.*

73. Im Hinblick auf das gegenwärtig für das Ausland *erschrecklich hohe Briefporto* und die unsicheren politischen Ereignisse ist die Korrespondenz so sparsam wie möglich zu halten. Über die meisten Gegenstände liegen bereits Direktivregeln vor; die Intention Enzenbergs ist bekannt. Der Sohn wird sich in Mühlhausen etablieren und mit ausgedehnten Vollmachten versehen sein. Enzenberg vertraut auf die Klugheit und den Diensteifer des Obervogts.

74. *Da diese Instruction nur allgemeine Grundsätze in sich schließt, keineswegs aber die Vernehmungsart in einzelnen Fällen bezeichnet, so wird die Leitung dieser ganz der Einsicht, der Rechtschaffenheit, dem Fleiße, u dem Diensteyfer des O./Vogten dergestalt überlassen, daß er immer die strengste Gerechtigkeit, die größte Klugheit, u die unverbrüchigste Treue zur Richtschnur aller, u jeder seiner Handlungen nehmen und stäts dabey mein wahres Interesse beabsichte ...*

75. Jährliche Besoldung ab 23. Hornung 1807; Intercalar-Gehalt vom 23. August 1806 bis 22. Hornung 1807 wurde besonders vereinbart. In barem Geld 350 fl, an Wein 16 Saum hiesiger Maß. In Steiner Maß 13 Malter guter Kerne, 14 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Viertel Gerste, 6 Viertel Erbsen, 4 Fuder Heu (= 80 Zentner), 1 Fuder Öhmd, 200 Bund Stroh, 8 Klafter hartes und 16 Klafter weiches Holz. Freies Quartier im Amtshaus, Stallung für 3 Kühe und 1 Dienstpferd, Schweinestall, Hühnerkammer, Heulege, Wagenremise. Nutzgenuß am herrschaftlichen Kuchen- und Kräutergarten, großer Anger, Obstgarten. *Nicht titulo salarii, sondern als ein mere gratuitum* (jederzeit einziehbar) erhält er jährlich 15% an reinen Taxen und je 4 1/2% vom reinen Keller- und Mühlen-ertrag.

76. Kanzleimaterial, Postspesen und Botenlöhne aus der Amtskasse.

77. Der Obervogt kann mehr Vieh (Zuchtkalb) halten, doch muß er den Ankauf des mehreren *Quanti behörig ausweisen*.

78. Dienstreisen: nur außerhalb des Amtsbezirks und mehr als 2 deutsche Meilen mit Herrschaftspferden, Reisespesen:

- Für seine Person allein und ein Reitpferd ohne Knecht über Mittag 2 fl 30 xr
- allein über Mittag und Nacht 4 fl
- für seine Person, den Knecht und zwei Dienstpferde über Mittag 4 fl
- über Mittag und Nacht mit Knecht 6 fl

Pferde und Knecht müssen behörig verpflegt, nichts weiteres aufgerechnet und das Geschäft nicht auf die Länge hinausgezogen werden. Für kleine Dienstreisen im Amtsbezirk und unter 2 deutschen Meilen muß der Obervogt sein eigenes Dienstpferd gebrauchen und sich auf eigene Kosten verpflegen.

79. Nachdem der Obervogt eine beträchtliche Administration mit Umlauf großer Summen zu führen hat, so erfordern gute Ordnung und allgemeine Gewohnheit eine Generalversicherung auf sein ganzes fahrendes und liegendes Vermögen (hypothekatische Kautio von wenigstens 5 000 fl).

78. (sollte 80 sein)

Bei erheblicher Ursache beiderseits halbjährige Kündigung, *außer es würde der O./Vogt einer offenbaren Untreue, Ungerechtigkeit, Partheylichkeit oder sehr sträflicher Nachlässigkeit überwiesen*; in diesen bei einem Manne von so edler Denkungsart und geprüfter Rechtschaffenheit höchst unwahrscheinlichen Fällen Kündigung auf der Stelle. Wenn der Obervogt hingegen von der Ortsherrschaft unverdientermaßen herabgewürdigt, auf unverantwortliche Art geneckt oder sonst gröblich mißhandelt und in seiner Ehre angegriffen würde, kann er nach gepflogener Amts- und Rechnungsrichtigkeit augenblicklich abziehen.

Singen, 23. August 1806 J. Graf Enzenberg

O./Vogt Ummenhofer

QUELLEN:

Enzenberg-Archiv Singen, abgk. EAS

LITERATUR:

ANONYMUS (1872): Biographie Franz Joseph Reichsgraf von Enzenberg zum Freyen = und Jöchelsthurm. - In: Zs. Carinthia, Nr. 5.

BERNER, H. (1962): Die beiden Grafen Franz I. Joseph und Franz II. Seraphicus Joseph von Enzenberg zu Singen. - In: Hegau, 13.

BERNER, H. (1972): Die Freiburger Strohrede des Grafen Enzenberg im Jahre 1769. - In: Schau-ins-Land, 90.

BERNER, H. (1989): Die Grafen von Enzenberg. - In: Singen, Dorf und Herrschaft. - Konstanz (= Bd. II der Stadtgeschichte Singen).

BRUNNER, O. (1949): Adeliges Landleben und europäischer Geist. - Salzburg.

BRUNNER, O. (1968): Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. - Göttingen.

CEFARIN, R. (1932): Kärnten und die Freimaurerei. - Wien.

ENZENBERG, S./PREUSCHEL, O. (o.J.): Geschichte der Tiroler Familien Enzenberg und Tannenberg. - Tratzberg (= masch. schriftl. Manuskript).

HACKER, W. (1975): Auswanderung aus dem nördlichen Bodenseeraum im 17. und 18. Jahrhundert. - Singen (= Hegau-Bibliothek Bd. 29).

KRIVANEC, E. (+) (1983): Die Anfänge der Freimaurerei in Österreich. - In: REINALTER, H. (1983): Freimaurer und Geheimbünde. - Innsbruck, S.177-193.

MÖLLER, H. (1983): Die Bruderschaft der Gold- und Rosenkreuzer. - In: REINALTER, H. (1983): Freimaurer und Geheimbünde. - Innsbruck, S. 199-224

REINALTER, H. (1982): Geheimbünde in Tirol. - Bozen.

REINALTER, H. (Hg.) (1983): Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa. - Innsbruck.

SCHAUBERG, J. (1861): Vergleichendes Handbuch der Symbolik der Freimaurerei mit besonderer Rücksicht auf die Mythologie und Mysterien des Altertums. - Schaffhausen, 2 Bde.

SCHINDLER, N. (1983): Der Geheimbund der Illuminaten-Aufklärung, Geheimnis und Politik. - In: REINALTER, H. (1983): Freimaurer und Geheimbünde. - Innsbruck S. 284-289.